Stand 29.04.2025

Richtlinien Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe im § 28, 29 SGB II und §§ 34, 34 a SGB XII

1 Grundsätzliches: 2
2 Leistungsarten: 2
3 Rückwirkende Gewährung von Leistungen 2
4 Anspruchsberechtigte: 3
5 Antragstellung 5
6 Leistungsformen: 5
6.1 Geldleistung 6
6.2 Personalisierte Gutscheine § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 3 SGB XII 6
6.3 Direktzahlungen an Anbieter § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 4 SGB XII 7
6.4 Kostenerstattung (Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II bzw. 34 b SGB XII) 7
7 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen 8
8 Aufhebungen und Erstattungen von Leistungen nach § 28 SGBII 9
9 Rechtskreiswechsler 9
10 Abrechnungsverfahren/Bescheidung: 9
11 Übersicht über alle Lübecker Schulen: 10
12 Tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge (§ 28 Abs 2 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs 2 Nr. 1 SGB XII) 10
13 Tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs 1 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs 2 Nr. 2 SGB) 11
14 Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs 3 SGB II; § 34 Abs 3 SGB XII) 11
15 Tatsächliche Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern(§ 28 Abs 4 SGB II; § 34 Abs 4 SGB XII) 12
16 Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung (§ 28 Abs 5 SGB II; § 34 Abs 5 SGB XII) 14
17 Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 28 Abs 6 SGB II; § 34 Abs 6 SGB XII) 16
18 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs 7 SGB II; § 34 Abs7 SGB XII) 17
18.1 Aktiv-Pass 17
18.2 Tatsächliche Aufwendungen 17

1 Grundsätzliches

Aufgrund des noch laufenden Abstimmungsprozesses werden die Richtlinien vom Jobcenter unter Beteiligung des Fachbereichs 2 an eventuell eintretende Änderungen (organisatorische Absprachen) angepasst. Der aktuelle Stand ist oben zu ersehen.

Für das Jobcenter: Die Leistungen für Bildung- und Teilhabe werden im Jobcenter erbracht.
Für die Soziale Sicherung: Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Team 2.500.61 Wohngeldbehörde / BuT erbracht

Seit dem **01.01.2011** werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe, die als kommunale Leistung analog der Kosten der Unterkunft erbracht werden, übernommen:

2 Leistungsarten

1. tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)
2. tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)
3. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII)
4. tatsächliche Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (§ 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII)
5. Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs.5 SGB XII)
6. Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII)
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II; § 34 Abs7 SGB XII) von 15,- EUR als Pauschalbetrag mtl. für
   - ⇒ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
   - ⇒ Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
   - ⇒ Teilnahme an Freizeiten

   sowie weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten am sozialen und kulturellen Leben.

Die Leistungen stellen faktisch eine Erhöhung des Regelbedarfs dar.

3 Rückwirkende Gewährung von Leistungen

Leistungen BuT nach § 6 b BKGG werden nach Antragstellung rückwirkend für einen Zeitraum von 4 Jahren erbracht, mindestens vom Beginn des Monats der Antragstellung.
Nach § 6b Abs. 2a BKGG verjähren die Ansprüche auf Leistungen nach 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Damit erfolgt hier faktisch eine Begrenzung der rückwirkenden Zahlungen auf 12 Monate.
Leistungen werden so lange rückwirkend gezahlt, wie die Leistungsvoraussetzungen vorlagen (§ 45 Abs. 1 SGB I).

4 Anspruchsberechtigte

Nach § 28 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den Absätzen 2 bis 7 bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein– oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Nach § 34 Abs. 1 SGB XII werden die Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 (siehe oben Leistungen Nr. 1 bis 7) von Schüler:Innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, berücksichtigt. Eine Altersbegrenzung ist nicht vorgesehen.

Nach § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten Personen Leistungen für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommenssteuergesetz Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 Bundeskindergeldgesetz haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kinder Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind

Nach § 19 Abs. 2 SGBII haben die Leistungen nach dem BKGG Vorrang vor gleichartigen Leistungen nach § 28 SGBII.

Allgemein- und berufsbildende Schulen sind:
Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen, Freie Waldorfschulen, Abendgymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen.

Für Kinder von Beginn des 7. (6. Geburtstag) und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (15. Geburtstag) ist **ein Schulnachweis grundsätzlich nicht erforderlich**.

Für das JC: da die Jugendlichen ab 15 Jahren aufgrund der grundsätzlichen Erwerbsfähigkeit auch in U25 erfasst werden und von dort die Schulbescheinigungen angefordert und in VerBIS eingepflegt werden, ist von einer Doppelanforderung abzusehen und auf die Erfassung in VerBIS durch U25 zurückzugreifen.

Kinder, die Tageseinrichtungen besuchen, haben nach § 28 Abs 2 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Satz 2 auch Anspruch auf Berücksichtigung von Bedarfen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Einrichtung.

Weiterhin haben Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, nach § 28 Abs 6 Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs6 Nr. 2 SGB XII Anspruch auf Berücksichtigung der Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung.

Kindertageseinrichtungen sind nach § 22 SGB VIII Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Es sind z.B. Kindertagesstätten, wie Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte.
Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Person in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet.

Bedarfe nach § 28 Abs 7 SGB II bzw. § 34 Abs 7 SGB XII „Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ werden **bei allen** Kindern und Jugendlichen – also Kinder von 0 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – berücksichtigt.

Wer bekommt welche Leistung aus dem § 28 SGBII

Schülerinnen und Schüler U 25	Kinder und Jugendliche U18
Schulstarterpaket -> Antragstellung nicht erforderlich	Teilhabe
Mittagessen	
Ausflüge	
Mehrtägige Klassenfahrten	
Beförderung von Schülerinnen und Schülern	
Lernförderung	

Voraussetzung ist weiterhin, dass der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann (§ 7 SGB II; § 27 Abs 1 SGB XII). Auch wenn der nachfragenden Person keine Regelsätze gewährt werden, werden die Bedarfe nach § 28 SGBII/ § 34 SGB XII erbracht, wenn diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt werden können (§ 11 Abs. 1 Satz SGBII; § 34 a Abs 1 Satz 2 SGB XII). Dabei sind die oben genannten Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGBII/§ 27 a Abs. 1 SGB XII Bedarfe des notwendigen Lebensunterhaltes. Sie sind demnach eine Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach § 42 Abs. Nr. 3 SGB XII haben auch Empfänger:Innen von Leistungen der Grundsicherung Anspruch auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII – ausgenommen sind die Bedarfe nach § 34 Abs7 SGB XII, da diese nur für Minderjährige vorgesehen sind. Das bedeutet, dass Empfänger:Innen von Grundsicherung keinen Anspruch auf die 15,- EUR Leistung für z.B. Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen usw. erhalten.

Den Bedarf an Grundsicherung oder HzL **übersteigendes Einkommen** mit Ausnahme des Kindergeldes, dieses ist nur bis zur Höhe des Grundbedarfs ohne BuT zu berücksichtigen ist auf die Leistung von Bildung und Teilhabe voll anzurechnen. Ausnahme: Kindergeld. Kindergeld ist nur bis zur Höhe des Grundbedarfs als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Der verbleibende Kindergeldbetrag ist als Einkommen bei den Eltern zu berücksichtigen, sog. “Nullerfälle“. Dabei sind bei der Bedarfsberechnung für Bildung und Teilhabe 3,-- Euro für Schulausflüge und 15,-- Euro für die Teilhabeleistungen zu berücksichtigen (Beispielsrechnungen s. Anlage 1 und 2).

Kein laufender Leistungsanspruch
Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe **neben dem Regelbedarf** anerkannt
(§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII/§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Einer nachfragenden Person werden, **auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind**, für Bedarfe nach § 34 SGB XII/§ 28 SGB II Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann (§ 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII/§ 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Besteht **kein laufender Leistungsanspruch** ist grundsätzlich ein vollständiger **Grundantrag** (SGB XII/II), einschließlich Vermögensprüfung, erforderlich. Dabei sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Gemäß **§ 19 Abs. 3 SGB II** werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes **Einkommen und Vermögen** deckt **zunächst** die **Bedarfe** nach den **§§ 20, 21 und 23**, **darüber hinaus** die Bedarfe nach **§ 22**. Sind **nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe** zu leisten, **deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28**.

20230322_Nicht_laufend_BuT.docx

Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfeleistungen oder Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, haben nur Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie gleichzeitig Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.
Werden für Kinder, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten, Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht, sind diese Leistungen bei der Erbringung von Eingliederungshilfen unberücksichtigt zu lassen (§ 34 a Abs. 1 Satz 3 SGB XII).

Kinder, die Leistungen der Jugendhilfe erhalten, haben lediglich einen Anspruch auf Leistungen der Mittagesverpflegung: § 39 SGB VIII stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35, nach § 35 a Abs 2 Satz 2 bis 4 und § 41 Abs 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Haushaltes gewährt wird. § 10 Abs. 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Leistungen nach dem SGB II. Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bildungs- und Teilhabeansprüche durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt. Einzige Ausnahme bildet das Mittagessen (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II und § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs 6 SGB II), die nach § 10 Abs 3 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen des SGB II ausgenommen sind. Das gilt nach § 10 Abs 4 SGB VIII auch für Leistungen nach § 34 SGB XII. Das Mittagessen in diesen Konstellationen wird grundsätzlich bewilligt. Es wurde hierzu ein Verfahren zwischen dem Bildungsfonds, dem JC und der Jugendhilfe abgestimmt. Bei Nachfragen sind diese an den Bildungsfond bzw. die Jugendhilfe zu verweisen.

Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Sie erhalten die Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten oder nach § 3 Abs. 3 AsylbLG
Asylbewerberinnen und -bewerber, die ausreisen sollen und nicht tatsächlich ausreisen, haben nur noch Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG. Sie haben keinen Anspruch mehr auf BuT.

Leistungen BuT können nicht bezogen werden, wenn die berechtigte Person ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Land hat (VO EG Nr. 883/2004).

5 Antragstellung

Leistungen nach § 28 SGB II mit Ausnahme der Leistungen nach § 28 Absatz 5 SGB II Lernförderung werden automatisch mit der Grundleistung bewilligt. Die Lernförderung ist wie bisher zu beantragen. Bezüglich der Kosten für die Schülerbeförderung ist im Bewilligungsbescheid bzw. im BuT-Bescheid nachzufragen, ob diese erforderlich sind, wie lang der Schulweg ist, welche Schule konkret besucht wird und ggf. warum.

Eine Antragstellung ist dann nach § 37 Abs 1 SGB II bzw. § 34 a Abs 1 SGB XII nur erforderlich für

⇒ Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung, wenn diese erforderlich wird; für die Lernförderung gibt es daher noch einen Antrag unabhängig vom Gesamtantrag:

Für minderjährige Kinder bis zum Alter von 14 Jahren stellen die gesetzlichen Vertreter:Innen den Antrag. Eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten reicht nicht aus (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X)
Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres können den Antrag selbst stellen (§ 36 SGB I).

Für die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 37 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII) ist keine Antragstellung erforderlich, d.h. die Leistungen werden von Amts wegen erbracht, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
Anspruchsberechtigte nach § 6b BKGG müssen einen Antrag auf BuT Leistungen stellen.

- ⇒ Wohngeldanträge beinhalten auch die Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich
- ⇒ Kinderzuschlagsfälle können den Antrag formlos durch Übersenden einer Bescheinigung an die Soziale Sicherung stellen.

6 Leistungsformen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden als Geldleistung, Sach- und Dienstleistung, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieterinnen und Anbieter von Leistungen erbracht.
Folgendes ist vorgesehen:

1. tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge
   ⇒ Bewilligung und Bescheidung dem Grunde nach (§ 29 Abs. 1 Satz 1SGB II; 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)
2. tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten
   ⇒ Bewilligung und Bescheidung dem Grunde nach (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)
3. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
   Geldleistung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII)
4. tatsächliche Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern
   ⇒ Geldleistung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII)
5. Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung
   ⇒ personalisierte Gutscheine (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)
6. Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung **in Schulen** und Kindertageseinrichtungen- und pflege
   ⇒ Bewilligung und Bescheidung dem Grunde nach (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
   ⇒ personalisierte Gutscheine (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII)
   ⇒ Erstattung der tatsächlichen Kosten für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten entstehen (im begründeten Ausnahmefall)

Die Leistungen nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 können gemäß § 29 Absatz 4 SGBII auch durch Geldleistung erbracht werden und zwar

1. monatlich in Höhe der bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung der verauslagten Beträge.

Das bedeutet konkret, dass zu 1. z.B. der monatliche Beitrag für den Sportverein als Bedarf eingegeben werden könnte und mit der Leistung an die Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt werden

könnte oder dass zu 2. die Kunden im Nachhinein die verauslagten Monatsbeiträge vorlegen und dieser Betrag ihnen erstattet wird.

In Fall nach Nr. 1 kann nach § 29 Absatz 5 SGB II im **Einzelfall** ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung angefordert werden. Eine generelle Nachweispflicht ist unzulässig. Kann dieser nicht erbracht werden, kann die Bewilligung wiederrufen werden.
Grundsätzlich erfolgt die Gewährung der Leistungen allerdings wie oben festgelegt, also wie bisher, es sei denn, die Kunden bitten um eine andere Verfahrensweise.

6.1 Geldleistung

Eine Geldleistung ist in der Regel eine Leistung in Geld, die als Lohn- oder Unterhaltsersatz, als Zuschuss oder als Darlehen an die Leistungsberechtigten erbracht wird (§ 11 SGB I, § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGBII, § 10 SGB XII). In den Leistungsfällen der Bildung und Teilhabe sind sie als Zuschuss zu erbringen.
Bei der Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Aufwendungen für die Schülerbeförderung kann der Sozialhilfeträger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebotes verlangen (§ 29 Abs. 4 SGBII/§ 34 a Abs. 2 SGB XII). In der Regel ist also von der Anforderung von Nachweisen abzusehen.

6.2 Personalisierte Gutscheine § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 3 SGB XII

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können teilweise als personalisierter Gutschein erbracht werden. Mit Ausgabe der Gutscheine gilt die Leistung als erbracht. Bei Verlust des Gutscheines soll der Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er nicht bereits in Anspruch genommen wurde (§ 29 Abs. 2 SGB II; § 34 a Abs. 3 SGB XII).

SGBII: Die Gültigkeit des Gutscheins richtet sich nach der Laufzeit der Bewilligung der Grundleistung, in der Regel also 6 bis 12 Monate. Der Gutschein soll mit 15,-- Euro mal Anzahl der Monate ausgestellt werden.

SGBXII: Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Sie werden jeweils den Bewilligungszeiträumen der Grundleistung (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag) angepasst. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 2 Jahre. Die Gutscheine für die Teilhabe sollten in der Höhe auf 360,-EUR begrenzt werden.

Die Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden.

6.3 Direktzahlungen an Anbieterinnen und Anbieter § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 34 a Abs. 4 SGB XII

Leistungen für Bildung und Teilhabe können auch als Direktzahlung an die Anbieterin oder den Anbieter erbracht werden.

Die Leistungen gelten mit der Direktzahlung an die Anbieterin oder den Anbieter als erbracht. Die Abrechnung erfolgt durch direkte Zahlung an die Anbieterin oder den Anbieter. Einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Geeignetheit und Angemessenheit der Kosten sind im Einzelfall zu prüfen. Die Voraussetzungen ergeben sich aus den Ausführungen der einzelnen Leistungsarten.

6.4 Kostenerstattung (Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II bzw. 34 b SGB XII)

Eine Erstattung von Leistungen für Bildung und Teilhabe muss erfolgen, wenn

- ⇒ im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen für Klassenfahrten, eintägige Ausflüge und Schulausflüge, angemessenen Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabe vorlagen

⇒ und zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

In HL kann dies wegen der Vorleistungen durch den Bildungsfonds in der Regel nur die Teilhabe und die Lernförderung betreffen.

7 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Grundlage für Abrechnung von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen sind Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern. Die Vereinbarungen werden durch das Jobcenter/durch 34 für das Jobcenter und den Fachbereich Wirtschaft und Soziales geschlossen. Interessierte Vereine oder private Anbieterinnen und Anbieter von Teilhabeleistungen können über das Postfach jobcenter-luebeck.bildungspaket@jobcenter-ge.de gemeldet werden.

Es werden Leistungsvereinbarungen mit den Dachverbänden Lübecker Jugendring und dem Turn- und Sportbund Lübeck geschlossen. Die Vereinbarungen gelten für alle angeschlossenen Vereine. Die Vereinbarungen, die mit den Dachverbänden geschlossen werden, gehen dabei nicht auf die Beiträge der Vereine ein, sondern regeln die Kostenerstattung eher grundsätzlich und zwar im Rahmen der Höchstgrenzen.

Mit Leistungsanbieter:Innen, die zu der Stadtverwaltung Lübeck gehören z.B. die Jugendzentren, die städtischen Bibliotheken, die Museen werden keine Leistungsvereinbarungen getroffen, da sie zu dem Träger der Leistungen gehören.

Für Leistungsanbieter:Innen, die außerhalb Lübecks liegen, gelten im Übrigen die Vereinbarungen der zuständigen örtlichen Träger, sofern für den dortigen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen abgeschlossen werden. In anderen Fällen sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

Leistungsvereinbarungen mit Schüler:Innen sowie Lehrer:Innen, die Nachhilfe anbieten: Mit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern, die in ihrer Freizeit Kindern Nachhilfeunterricht geben, werden keine Kooperationsvereinbarungen geschlossen; stattdessen wird ein Höchstbetrag festgelegt. Der Höchstbetrag beträgt für Schülerinnen und Schüler pro Unterrichtsstunde (45 min) max. 15,- EUR, für Lehrerinnen und Lehrer pro Unterrichtsstunde (45 min) max. 25,- EUR **(interne Regelung nicht an die Kund:Innen weiterzugeben).** Eine ausreichende Qualifikation wird unterstellt.

Nur für gewerbliche Anbieter:Innen werden Kooperationsvereinbarungen vorgesehen.

8 Aufhebungen und Erstattungen von Leistungen nach § 28 SGBII

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bei rückwirkender Einstellung oder Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Aufhebung und Erstattung mit sich bringt, nicht zurückgefordert, da den Kindern nicht das Fehlverhalten der Eltern zugerechnet werden soll. Das gleiche gilt bei endgültigen Festsetzungen, wenn Leistungen zunächst nach § 41 a SGB II vorläufig gewährt worden sind.

9 Rechtskreiswechsel

Sofern ein Rechtskreiswechsel in das SGBXII/SGBII, ins Wohngeld oder zum Kinderzuschlag erfolgt, werden die ausgegebenen Gutscheine nicht zurückgefordert. Die Gutscheine haben bis zum Ende der Gültigkeit bestand und werden danach erst von der dann zuständigen Stelle ausgestellt.

10 Abrechnungsverfahren/Bescheidung

Im Jobcenter erfolgen die Bewilligung der Leistungen über ALLEGRO sowie die Bescheiderteilung über ALLEGRO. Die Leistungen werden mit dem Bescheid über die Grundleistungen bewilligt.

Über ALLEGRO werden nur die Kosten für die Schülerbeförderung und die Schulbeihilfe direkt ausgezahlt. Alle anderen Leistungen werden per Gutschein bzw. Aktiv-Pass erbracht, die Abrechnung erfolgt über 360, die Auszahlung erfolgt über ERP.

Die Schulausflüge, die Klassenfahrten und das gemeinschaftliche Mittagessen werden mit dem Bildungsfonds der Hansestadt Lübeck über eine Jahrespauschale abgerechnet.

Das Mittagessen sowie die Schulausflüge und Klassenfahrten werden jährlich als Pauschale durch das Jobcenter bzw. den Bereich 2.500 an den **Bildungsfonds** überwiesen. Die Höhe der Jahrespauschale wurde festgelegt und wird fortgeschrieben. Die Jahrespauschale bemisst sich an der Abrechnung des Vorjahres zuzüglich eines Zuschlags in Höhe des Preisindex, Stand Dezember des Vorjahres.

Diese Pauschale soll als Grundlage sowohl die durchschnittlichen Kosten pro Mittagessen als auch die durchschnittliche Anzahl der beantragten Essen wiederspiegeln.

Bezüglich der Lernförderung und der Teilhabeleistungen werden Gutscheine ausgegeben.
Grundlage der Gutscheine sind Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietenden. Die Abrechnungsmodalitäten mit den Leistungserbringenden ergeben sich aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Die Abrechnungen für die Lernförderung und die Teilhabeleistungen erfolgen für das Jobcenter über das Team 360. Die entsprechenden Abrechnungen sind von den Leistungserbringenden an das Team 360 zu senden.

Die anderen Leistungen werden Einzelfall bezogen abgerechnet.
Den Leistungsanbietenden ist es dabei freigestellt, in welchen Zeiträumen sie die Leistungen abrechnen: monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Die Leistungsanbieter/-innen sind gehalten, eine Abrechnung zu erstellen. In dieser Abrechnung sind der Name und Vorname des

Kindes sowie die BG-Nr. und der abzurechnende Betrag aufzugeben. Leistungsanbietende mit vielen Kindern, die über den Aktivpass bzw. Gutschein abgerechnet werden, können auch Sammelabrechnungen erstellen, diese müssen aber auch die Leistung pro Kind mit den o.g. Angaben enthalten. Den Abrechnungen ist eine Kopie des Aktivpasses bzw. des Gutscheins beizufügen.

Für das Jobcenter: Das Team 360 prüft, ob die Leistungen für den auf dem Pass eingetragenen Zeitraum abgerechnet werden. Da es gerade in der Anfangszeit hier zu Differenzen kommen kann (bestehende Einzugsermächtigung, Bewilligungsabschnitt nicht gleich Fälligkeitszeitraum des Beitrags), sind die Leistungsanbietenden dann auf die Abrechnung von deckungsgleichen Zeiträumen hinzuweisen, die Kosten aber entsprechend der Abrechnung zu übernehmen, da hier nicht zu befürchten steht, dass es zu Überzahlungen kommt. Beispiel: ein Verein hat einen Monatsbeitrag von 5,-- Euro, das Kind bzw. die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass mit dem Aktiv-Pass der Jahresbeitrag abgerechnet wird. Dieser beträgt 90,-- bis 180,-- Euro. Das bedeutet, dass Kind hat zunächst seinen Aktiv-Pass verbraucht, kann aber dann mit dem nächsten etwas Anderes „bezahlen“ oder eben auch nicht, wenn es nur Mitglied in einem Sportverein ist. Es wurde aber auf das Jahr gesehen insgesamt nicht zu viel gezahlt, es wurde lediglich anders verteilt.

Bei der Abrechnung von Lernförderung ist darauf zu achten, dass nur in Höhe der bewilligten Stunden abgerechnet wird. Alle Fälle, in denen Zweifel bestehen, können mit der zuständigen Leistungsfachkraft oder 34 besprochen werden. Abrechnungen für Anbietende außerhalb der Hansestadt Lübeck und Anbietende, die zu den Fachbereichen/Bereichen der Hansestadt Lübeck gehören: die Rechnungen sind zu übernehmen.

11 Übersicht über alle Lübecker Schulen

Hier befinden sich Listen mit allen Lübecker Schulen.

12 Tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge (§ 28 Abs 2 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs 2 Nr. 1 SGB XII)

Tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge werden mit der Bewilligung der Grundleistung dem Grunde nach bewilligt/erbracht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)
- ⇒ Eintägiger Schulausflug

Die Leistungen werden über den Bildungsfonds erbracht. Die Eltern müssen dafür in den Schulsekretariaten bzw. bei den Kindertagesstätten ihren aktuellen Bewilligungsbescheid vorlegen. Dies gilt ebenso für das Mittagessen und die Klassenfahrten. Abrechnungen sind nicht beim Jobcenter oder der Wohngeldstelle einzureichen.

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule/der Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Regelsatz beglichen werden.

13 Tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs 1 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs 2 Nr. 2 SGB)

Tatsächliche Aufwendungen für mehrtätige Klassenfahrten werden mit der Bewilligung der Grundleistung dem Grunde nach bewilligt/erbracht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)

Kosten für Klassenfahrten sind im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in voller Höhe als Zuschuss zu gewähren (vgl. BSG, Urteil vom 13.11.2008, Az. B 14 AS 36/07 R). Die Festlegung von Höchstbeträgen ist unzulässig.

Die Richtlinie für Schulausflüge in Schleswig-Holstein setzt keine Kostenobergrenze fest, sondern legt die Entscheidung über den Kostenrahmen in die eigenverantwortliche Entscheidung der Schule (§ 63 Abs. 1 Nr. 19 Schulgesetz). Bei der Wahl der Reiseziele soll aber darauf geachtet werden, dass niemand aus wirtschaftlichen Gründen von der Teilnahme an der Schulfahrt ausgeschlossen ist (vgl. Leitfaden „Lernen an einem anderen Ort“ des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein vom 16.04.2008).

Sofern Klassenfahrten nicht angetreten werden, werden die Kosten nicht erstattet, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor wie z.B. eine Erkrankung, die die Teilnahme nicht möglich macht (Attest des Arztes). Eine Prüfung erfolgt durch die Schule in Kooperation mit dem Bildungsfonds. Soweit Stornogebühren oder die Kosten für die Reiserücktrittsversicherung in den Fällen geltend gemacht werden, werden diese erstattet.

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Regelsatz begleichen werden.

Der bisherige Verweis bzgl. der vorrangigen Aufgabe des Schulträgers entsprechende Mittel bereit zu stellen, greift nicht.

Die Leistungen werden über den Bildungsfonds erbracht. Die Eltern müssen dafür in den Schulsekretariaten bzw. bei den Kindertagesstätten ihren aktuellen Bewilligungsbescheid vorlegen. Dies gilt ebenso für das Mittagessen und die Schulausflüge. Abrechnungen sind nicht beim Jobcenter oder der Wohngeldstelle einzureichen.

Soweit eine Gewährung über einen Gutschein nicht möglich ist, z.B. bei einem Reiseunternehmen, das von der Lehrkraft beauftragt wurde mit der Planung und Durchführung der Reise, kann eine Direktzahlung an das Reiseunternehmen erfolgen. Maßgeblich bei der Zahlung ist dabei der Fälligkeitszeitraum.

14 Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs 3 SGB II; § 34 Abs 3 SGB XII)

Die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird von Amts wegen erbracht. Die Leistungen werden als Geldleistung erbracht. Sie sind als Bedarf zu berücksichtigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)

⇒ Ggf. Vorlage einer Schulbescheinigung soweit „kann“-Kind oder Besuch einer Schule über das 18. Lebensjahr hinaus (Für das JC: hier ist vorrangig der VerBIS-Eintrag maßgeblich)

Es werden 130,- EUR in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt, anerkannt als Bedarf und für den Monat, in dem das 2. Halbjahr beginnt, bzw. beim JC zum 01.02. werden 65,-- EUR als Bedarf anerkannt. Den aktuellen Werte finden sich hier .
Einkommen, das den Bedarf in diesem Monat (ohne den Schulbedarf) übersteigt, ist anzurechnen.

Nach dem SGB II werden die 130,- EUR zum 01.08. und 65,--EUR zum 01.02. d.J. als Bedarf anerkannt. Abweichend davon werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 130,-- Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 65,-- Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.
Nach dem SGB XII werden 116,- Euro in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt, als Bedarf anerkannt und für den Monat, in dem das 2. Halbjahr beginnt, werden 65,-- Euro als Bedarf anerkannt. Der Gesetzestext unterscheidet sich insoweit.
Das bedeutet, dass für Kinder, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG erhalten, auch die 130,- EUR im laufenden Schuljahr gezahlt werden können, z.B. wenn es sich um Flüchtlingskinder handelt, die erst im laufenden Jahr eingereist sind.

15 Tatsächliche Aufwendungen für die Beförderung von Schüler:Innen (§ 28 Abs 4 SGB II; § 34 Abs 4 SGB XII)

Für Schüler:Innen werden die Kosten für die Beförderung als Bedarf anerkannt. Voraussetzung ist der

- ⇒ Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)

Übernommen werden die

- ⇒ Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges ->
- ⇒ Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Kurzgesagt: Soweit ein Kind nicht die nächstgelegene Schule besuchen kann, da den besonderen persönlichen Bedürfnissen des Kindes auf einer weiter entfernten Schule besser entsprochen werden kann, können auch die Kosten für eine weiter entfernte Schule übernommen werden. die erforderlichen tatsächlichen Kosten, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden

Die Auszahlung erfolgt als Direktzahlung über ALLEGRO an die Leistungsberechtigten

Erforderlich sind Kosten für die Beförderung nur, wenn der Schulweg nicht zumutbar ist (altersgemäße Entfernung und ohne besondere Gefährlichkeit). Das ist ab einer Entfernung

- ⇒ von 2 km in Primarschulen (bis 30 Minuten max. Fahrzeit für die einfache Wegstrecke incl. Fußweg von der Wohnung zur Bushaltestelle)
- ⇒ von 4 km in Sekundarstufen (bis 60 Minuten max. Fahrzeit für die einfache Wegstrecke incl. Fußweg incl. angemessene Vorbereitungszeit des Unterrichtes)

Außerdem darf der Schulweg nicht gefährlich sein. Eine besondere Gefährlichkeit ist anzunehmen, wenn der Schulweg überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbarem Randstreifen führt oder, wenn eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung für Fußgängerinnen und Fußgänger überquert werden muss und es keine Ausweichmöglichkeit in zumutbarer Entfernung gibt. Die besondere Gefährlichkeit des

Schulweges kann sich auch in einzelnen Gefahrpunkten des Straßenverkehrs als erheblich darstellen. Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. (Urteil des VB Braunschweig vom 28.02.2008 – 6 A 252/06, OVG Lüneburg vom 20.02.2002 – 13 L 3502/00, § 114 SchulG i.V.m. Satzungen der Kreise in Schleswig – Holstein zur Schülerbeförderung).

Eine Ausnahme liegt vor, wenn dem Kind die Aufnahme in der nächstgelegenen Schule verweigert wurde oder andere angemessene schulische Belange vorliegen, z.B. zweisprachiger Unterricht bei entsprechender Herkunft, schulische Schwerpunktsetzung, wie z.B. Leistungssport oder ein besonderes Sprachprofil s.o. Dies ist entsprechend von der Schülerin bzw. dem Schüler nachzuweisen. Es gibt Fälle, in denen Schüler:Innen aus unterschiedlichen Gründen nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen können. Diese Gründe können zum einem in der Person selbst liegen oder ihre Gründe bei der Schule haben. Zum Beispiel kann es sein, dass Schüler:Innen aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse vorrübergehend eines der Zentren für Deutsch als Zweitsprache besuchen müssen oder eines der Förderzentren, weil sie Defizite in Mathematik oder Deutsch haben oder es kann auch einfach sein, dass die nächstgelegene Schule voll ist und das Kind auf eine andere Schule ausweichen muss. Die Beispiele sind nur exemplarisch und daher nicht als abschließend zu betrachten. In diesen Fällen sind die dadurch entstehenden Beförderungskosten zu übernehmen. Die Schüler:Innen haben in diesen Fällen aber jeweils auch einen entsprechenden Nachweis der Schule.

Sofern Entscheidungen für eine Schule schon vor dem Beginn des Leistungsbezugs getroffen worden sind, wäre das Recht auf freie Schulwahl unverhältnismäßig eingeschränkt, wenn man zwingend die Überlegung eines möglichen Leistungsbezugs in der Zukunft hätte einbeziehen müssen. Wenn Schüler:Innen schon vor Beantragung der Beförderungskosten laufend eine Schule besuchen, die nicht die nächstgelegene Schule ist, und für den Besuch dieser Schule Beförderungskosten beantragen, ist darauf zu verzichten, einen Nachweis darüber anzufordern, dass die nächstgelegene Schule nicht besucht werden kann. Die Beförderungskosten sind in diesen Fällen anzuerkennen. Erst bei einem Schulwechsel ist zu prüfen, ob die nächstgelegene Schule gewählt wurde bzw. ein Nachweis anzufordern, warum nicht die nächstgelegene Schule besucht wird.

Sofern Schüler:Innen mit Migrationshintergrund ein DaZ-Zentrum (Deutsch als Zweitsprache) besuchen müssen, werden sie dorthin umgeschult und das DaZ-Zentrum ist dann die nächstgelegene Schule im Sinne des § 28 Absatz 4 SGB II bzw. § 34 SGB XII, so dass die Beförderungskosten dorthin ggf. zu übernehmen sind.
Folgende DaZ-Zentren gibt es in Lübeck:

2504_DAZ.pdf

Daneben gibt es noch das Projekt TALENT. Es gibt manchmal Schüler:Innen, die sehr große Schwierigkeiten im normalen Unterrichtsgeschehen haben und bei denen nach Wegen gesucht wird, sie nicht "zu verlieren".

Es gibt deshalb eine Außenstelle der Berend-Schröder-Schule auf dem Bauspielplatz Roter Hahn in Kücknitz, wo in einer Kombination aus Bauspielplatz- und Unterrichtsaktivitäten versucht wird, den Kindern wieder eine positive Lernperspektive zu geben.

Wenn das dann gelungen ist -die Dauer bei TALENT variiert - geht die-/derjenige wieder zurück an die Regelschule. Für die Zeit der Teilnahme bei TALENT ist der Bauspielplatz in Roter Hahn die nächstgelegene Schule im Sinne des § 28 Absatz 4 SGB II bzw. § 34 SGB XII, so dass die Beförderungskosten dorthin ebenfalls ggf. zu übernehmen sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
Die Beförderungskosten für Schüler:Innen werden ebenfalls übernommen für Praktika, die im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben absolviert werden müssen. Hier ist die Entfernung

zwischen Wohnung und Praktikumsstelle maßgeblich. Bezüglich der Entfernung gelten die Regelungen wie oben. Die Kosten werden nur für die Dauer des Praktikums übernommen und nur im Tagespendelbereich der Hansestadt Lübeck. Soweit bereits Beförderungskosten für den regulären Schulbesuch übernommen werden, ist hier nur ggf. die Differenz zwischen den Preisstufen zu übernehmen. Der Praktikumsnachweis ist entsprechend durch die Kunden vorzulegen/einzureichen beim JC/2.500.

Beförderungskosten für Schüler:Innen werden nicht von der HL- 4.401 Schule und Sport – übernommen, es sei denn der Bürgerschaftsbeschluss vom 27.01.1994 findet Anwendung.

Da in Lübeck alle Schularten eines Bildungsangebotes innerhalb des Stadtgebietes vorhanden sind, sind als erforderlichen Kosten hier die Kosten einer Busfahrkarte für Schüler:Innen anzuerkennen.

Die Kosten betragen zurzeit:

Ab 01.01.2025 Schüler-Sozialticket 38,-- Euro -> dieser Betrag ist für jede Preisstufe anzuerkennen

Diese Kosten sind als Bedarf anzuerkennen. Ggf. sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Die Richtlinien für die Beförderung behinderter Kinder im Taxi gem. des Leitfaden EGH Seite 35 behalten ihre Gültigkeit.

Die Mehraufwendungen werden als **Geldleistung über ALLEGRO** erbracht.

16 Leistungen für ergänzende angemessenen Lernförderung (§ 28 Abs 5 SGB II; § 34 Abs 5 SGB XII)

Es werden die Kosten für die Lernförderung auf Antrag als Bedarf anerkannt. Voraussetzung ist

- ⇒ Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)
- ⇒ Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

Die außerschulische Lernförderung

- ⇒ soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen.
- ⇒ ist daher nur geeignet und erforderlich, wenn das *tatsächliche* schulische Angebot im konkreten Einzelfall nicht ausreicht. Unmittelbare schulische Angebot haben Vorrang, das sind z.B. Lernpläne und Förderkurse.
- ⇒ ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.
- ⇒ ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung bestehen.

Wesentliches Lernziel ist,

- ⇒ dass die vorgesehenen Inhalte des Schulhalbjahres **ausreichend** verstanden und umgesetzt wurden

⇒ nicht die Verbesserung zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung.
⇒ Sicherstellung der Erreichung eines Schulabschlusses mindestens Hauptschule
⇒ Das wesentliche Lernziel ist nicht erreicht, wenn die Leistungen schwach ausreichend bis mangelhaft sind
⇒

Wann sind Notenzeugnisse zu erteilen?

Noten bzw. Notendurchschnitte sind in den schulrechtlichen Vorschriften regelmäßig vorgesehen, wenn

- **Bildungsabschlüsse**, Berechtigungen oder Zertifikate vergeben werden oder
- **Zugänge zu anderen Bildungseinrichtungen** eröffnet werden.

Schulart	**JgSt.**	
Grundschule	3./4. JgSt.	**Auf Beschluss der Schulkonferenz** Notenzeugnis mit verbaler Ergänzung
Gemeinschaftsschule	Ab 8.JgSt.	Hinweis über die **Prognose des zu erwartenden Abschlusses** in der Sek I
Gemeinschaftsschule	9.JgSt. 1. HJ	Entscheidung über die **Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses**

Soweit Zeugnisse, die grundsätzlich **nicht** angefordert werden müssen, ohne Noten vorliegen (zumeist in den Einstiegsklassen der Gemeinschaftsschulen sowie in den ersten Grundschuljahren), belegen Kreuze in den Spalten „kaum/nicht erkennbar“ bzw. „überwiegend unsicher/unsicher“, dass das Lernziel nicht zu erreichen ist.
Beachtlich ist auch, nach welchem Niveau das Zeugnis bzw. einzelne Fächer bewertet worden sind. Dies ist den Sternen hinter den Noten zu entnehmen.

Für die Entscheidung ist durch die Lehrkraft eine auf das Lernziel bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

Die Lernförderbedarfe sind von den Lehrkräften an Schulen festzustellen. Die Schule legt hierbei Höhe, Umfang und Art der Lernförderung fest und bespricht dies auch so mit den Eltern. Auf der Grundlage dieser Feststellung ist der Antrag dann zu bewilligen. Es ist durch die Sachbearbeitung nicht in eine tiefergehende Prüfung oder Bewertung einzusteigen, maßgeblich ist die Feststellung der Lehrkraft!

Die Nachhilfeanbietenden starten zum überwiegenden Teil erst dann mit der Nachhilfe, wenn ihnen die Bewilligung/ der Gutschein vorliegt. Die Bewilligung soll daher grundsätzlich nicht für die Vergangenheit erfolgen, sondern in die Zukunft (Ausnahmen möglich, wenn Nachhilfe schon aufgenommen wurde). Die Bewilligung kann dabei auch schon über den laufenden Bewilligungsabschnitt hinaus erfolgen.

Die Lernförderung ist angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Vorrang haben Angebote von älteren Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, pensionierten Lehrkräften und Anbieter:Innen der offenen Jugendarbeit/Jugendhilfe oder der Volkshochschule.

Die Lernförderung unterliegt **keiner** generellen zeitlichen Beschränkung. Sie kann auch **längerfristig** in Betracht kommen (LSG Sachsen vom 18.12.2014 – L 2 AS 1285/14 B ER). Lernschwächen, insbesondere auch von Schüler:Innen aus einkommensschwachen Haushalten, beruhen nach den Erfahrungen der Schulpraxis häufig auf Defiziten, die gerade nicht kurzfristig beseitigt werden können. Der Gesetzeswortlaut selbst enthält zudem kein

Tatbestandsmerkmal, welches den Anspruch auf Lernförderung generell und ausdrücklich in zeitlicher Hinsicht einschränkt. Auch hier erfolgen die Bewertung und Feststellung der Notwendigkeit und Dauer durch die zuständige **Lehrkraft**, da nur diese dies beurteilen können.

Die Lernförderung wird als Gutschein erbracht.

Projekt Lernförderung durch die VHS an den Schulen:
Aktuelle Schulen, die die VHS betreut:

- Schule Koggenweg
- Gotthard-Kühl-Schule
- Schule Marli
- Albert-Schweitzer-Schule
- Elisabeth-Haseloff-Grundschule

Sowie zwei Projekte:

- Projekt „Röhre“
- Projekt „GU Kalkbrenner Str.“

Im Rahmen des Projektes Lernförderung durch die VHS wird der Lernförderbedarf der Kinder der teilnehmenden Schulen in den Zeugniskonferenzen festgelegt. Grundsätzlich erfolgt dies zum Schuljahresende, die Lernförderung beginnt dann im nächsten Schuljahr.

Eine grundsätzliche Bewilligung erfolgt über die Schülerliste, die für die SGB II Fälle von 360 geprüft wird und an die VHS und die Leistungsteams geschickt wird. Die Bewilligung durch das Jobcenter und des Bereich 2.500 ist vom ersten Halbjahr an bis zum Ende des Schuljahres gültig Beispiel: 08/24 bis 07/25 oder alternativ 1. und 2. Schulhalbjahr 2024/25 // Anmerkung: es kann auch nur für 1 Halbjahr bewilligt werden, wenn vielleicht absehbar ist, dass die HB wegfällt. Ein entsprechender Bescheid ohne Gutschein ist zu erstellen und an die Eltern zu versenden. Dies wird zukünftig durch 360 für die VHS-Fälle des JC erfolgen. Als Bedarf wird wie bei Mittagessen ein Betrag von 1,-- Euro nicht zahlungsrelevant eingegeben.

Folglich sind im 2. Halbjahr eines Schuljahres nur die Nachmeldungen von allen Beteiligten zu bearbeiten (verringert den Verwaltungsaufwand aller Beteiligten). Die verkürzten VHS-Anträge der Schüler:Innen werden in der VHS Lübeck verwahrt und auf Wunsch/Aufforderung an den Bereich 2.500 oder das Jobcenter weitergeleitet. Die Überprüfung der Anträge mit der Schülerliste erfolgt in der VHS.

VHS
Antrag_Lernförderb

Die Bewilligung erfolgt für das ganze laufende Schuljahr (47 Stunden pro beantragtes Fach) bzw. im 2. HJ der ersten Klasse für 6 Monate (25 Stunden pro beantragtes Fach) und zwar auch dann, wenn der Bewilligungsabschnitt vorher endet.
Sofern Familien aus dem Leistungsbezug ausscheiden, erfolgt immer eine zeitnahe Nachricht an das funktionale Postfach der VHS vhs@luebeck.de.

17 Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 28 Abs 6 SGB II; § 34 Abs 6 SGB XII)

Es werden die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als Bedarf anerkannt.
Voraussetzung ist der

⇒ Besuch einer/s Schüler:In in einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule oder einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege.

- ⇒ Besuch eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege
- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)
- ⇒ Die Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung angeboten werden.
- ⇒ Die Mittagsverpflegung muss gemeinschaftlich ausgegeben werden.
- ⇒ Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Die Mittagsverpflegungskosten in Lübeck werden über eine Jahrespauschale an den Bildungsfonds gezahlt.

18 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs 7 SGB II; § 34 Abs7 SGB XII)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden mit der Bewilligung der Grundleistung dem Grunde nach bewilligt.
Voraussetzung ist

- ⇒ Das 18. Lebensjahr ist nicht vollendet.
- ⇒ Leistungsrechtliche Voraussetzungen (sozialhilferechtliche Bedürftigkeit)

Es können im Rahmen der Teilhabe

- ⇒ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- ⇒ Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, z.B. Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops, museumspädagogische Angebote, Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz (Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung, Mediengestaltung) Medien sind Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk, Fernsehen und pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.
- ⇒ Teilnahme an Freizeiten

als Bedarf berücksichtigt werden. Die Aufzählung ist abschließend. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten der Jugendarbeit des Kinder- und Jugendhilferechtes. Fahrtkosten und Kinoveranstaltungen gehören nicht zum anerkannten Bedarf.

18.1 Aktiv-Pass

Die Teilhabeleistung wird über einen **Aktiv-Pass** erbracht.

Es werden 15,- Euro als monatlicher Bedarf anerkannt. Es werden nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt.

Anbieter können Sportvereine, Musik- und Volkshochschulen, aber auch Privatpersonen sein, wenn sie über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Daneben können die Teilhabeleistungen auch eingelöst werden für kostenpflichtige schulische Nachmittagsangebote sowie zusätzliche, kostenpflichtige Angebote in den Kindertagesstätten.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes vom 23.07.2014 sind auf Antrag auch Fahrtkosten zu den Teilhabeangeboten zu übernehmen, sofern diese nicht bereits anderweitig abgedeckt sind (z.B. über die Schüler:Innenbeförderung). Die Fahrtkosten müssen angemessen sein.

18.2 Tatsächliche Aufwendungen

Neben den monatlichen 15,-- Euro können bei den Bedarfen nach Abs. 1 auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der

Teilnahme an Aktivitäten stehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese von den 15,-- Euro und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wenn Kinder keine Beiträge für ihre Freizeitaktivitäten oder aber nur sehr geringe Beiträge zahlen, können nach wie vor auch von dem Guthaben des Aktiv-Passes **die tatsächlichen Aufwendungen für die Teilhabe** erstattet werden.

Die **folgenden Tatbestandsmerkmalen** sind hierbei zu beachten:
- tatsächliche (vorrangig Leihgebühren) Aufwendungen (Erstattung),
- Zusammenhang mit der Teilhabe,
- Einzelfall (ohne keine Teilhabe möglich) und
- kann nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden

müssen erfüllt sein, damit eine Erstattung erfolgen kann.

Beispiel:
Ein Kind nimmt am kostenlosen Flötenunterricht seiner Kirchengemeinde teil, es braucht aber eine Flöte sowie einen Notenständer, da diese nicht von der Kirche gestellt werden. Das Kind könnte seinen Aktiv-Pass dafür einsetzen, dass davon die Flöte und der Notenständer bezahlt werden. Die Kostenerstattung (also im Nachhinein) erfolgt nur bis max. zur Höhe des Guthabenbetrages auf dem Aktiv-Pass, es sei denn, die Prüfung im Einzelfall ergibt, dass hier eine Übernahme in tatsächlicher Höhe erfolgt.

Abweichender Sachverhalt: Das Kind nimmt an dem kostenlosen Trompetenunterricht in der Kirche teil, Leihgeräte werden für eine monatliche Gebühr gestellt. Diese Leihgebühr kann dann ebenfalls über den Aktiv-Pass getragen werden.

Werden tatsächliche Aufwendungen erstattet, sind diese im Aktiv-Pass einzutragen bzw. soweit der Aktiv-Pass Beitrag vollständig genutzt wird, ist dieser zu entwerten (zur Akte zu nehmen). Die Aktiv-Pässe müssen daher dem Antrag im Original beigefügt werden. Sofern sich nach der Bewilligung der Leistungen noch ein Restguthaben auf dem Aktiv-Pass ergibt, ist dieser ebenfalls im Original wieder an die Kund:in zurückzusenden. Es können auch Teilbeträge erstattet werden.

Beispiel:
Es wird ein Aktiv-Pass eingereicht, auf dem noch ein Restguthaben von 10,-- Euro besteht. Es wird eine Rechnung über 25,-- Euro für tatsächliche Aufwendungen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, eingereicht. Von diesen Aufwendungen kann dann über den Aktiv-Pass 10,-- Euro übernommen werden (Teilbewilligung) oder ggf. nach Prüfung des Einzelfalls auch der überschreitende Betrag.

Der Aktiv-Pass kann nach wie vor nicht als direktes Zahlungsmittel eingesetzt werden. Es erfolgt für die weiteren tatsächlichen Aufwendungen lediglich eine Erstattung auf Antrag. Anders als sonst treten die Kundinnen bzw. Kunden hier in Vorleistung und wir erstatten auf der Grundlage der Quittungen/Kaufbelege.

Die Bewilligung und Anweisung des Betrags erfolgen über ALLEGRO durch die jeweils zuständigen Mitarbeitenden.

Die Anträge werden über das JC/2.500 ausgegeben.
Antragsvordruck:

Antrag
chliche Aufwendu